# Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



# Beitragsordnung des DSB

## § 1 Mitgliederzahl/Beitragspflicht

- (1) Grundlage für die Beitragsrechnung der ordentlichen Mitglieder ist die Mitgliederzahl, die jeweils zum 1. Januar eines Jahres beim Bundesverband vorliegt. Die Mitglieder geben bis zum 10. Dezember des Vorjahres eine Mitgliedermeldung ab. Ergeben sich nach Abgabe der Meldung noch Veränderungen, sind diese umgehend nach zu melden.
- (2) Landesverbände sind gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 02.10.2005 beitragsfrei. Landesverbände, die natürliche Personen als ordentliche Mitglieder führen, zahlen für diese den gleichen Beitrag, wie die Ortsvereine.

## § 2 Beitragshöhe Mitgliedsbeitrag

### **Ordentliche Mitglieder**

- (1) Der Ortsverein/die Selbsthilfegruppe zahlt für jedes Einzelmitglied über 18 Jahre einen jährlichen Beitrag von 20,40 Euro und unter 18 Jahren von 13,40 Euro, jedoch maximal insgesamt 6000 Euro.
- (2) Für Einzelmitglieder unter 18 Jahre gilt ein ermäßigter Beitrag. Die jugendlichen Mitglieder sind in den Mitgliederlisten (s. § 1) gesondert zu kennzeichnen.
- (3) Eine Beitragsermäßigung für Ehepartner und für Personen, die Mitglied in mehreren Ortsvereinen/Selbsthilfegruppen sind, ist nicht vorgesehen.

#### Außerordentliche Mitglieder

- (4) Natürliche Personen (Einzelpersonen) zahlen gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 05.10.2013 einen Jahresbeitrag in Höhe von 60,00 €.
- (5) Die übrigen außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalisierten Jahresbeitrag wie folgt:

bis 25 Mitglieder 60,00 €
bis 50 Mitglieder 100,00 €
bis 500 Mitglieder 250,00 €
über 500 Mitglieder 500,00 €

Nichtgemeinnützige juristische Personen zahlen einen Mindestbeitrag von 250,00 €.





(6) Auf Wunsch kann ein höherer Betrag vereinbart werden.

## § 3 Rechnungslegung und Fälligkeit

- (1) Am Jahresanfang erfolgt die Rechnungslegung für die Beiträge (§ 2) einmal jährlich durch den Bundesverband direkt an das Mitglied.
- (2) Der Beitrag an den DSB-Bundesverband ist fällig am 01. Februar eines jeden Jahres. Auf schriftlichen Antrag an die Bundesgeschäftsstelle wird der DSB e. V. Halbjahreszahlung gewähren.
- (3) Bei außerordentlichen Mitgliedern sind SEPA-Lastschriften anzustreben, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Auf eine Rechnungslegung kann unter diesen Voraussetzungen verzichtet werden. Außerordentliche Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Verfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von jährlich fünf Euro. Die Verwaltungskostenpauschale wird auch fällig, wenn die Lastschrift aus einem Grund nicht eingelöst wird, den das Mitglied zu vertreten hat. Evtl. anfallende Rücklastschrift-Gebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## § 4 Korrekturen und Berichtigungen

(1) Sofern die in Rechnung gestellten Mitgliedsbeiträge nicht mit den tatsächlichen Angaben übereinstimmen, hat das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Rechnungszustellung das Recht auf eine entsprechende Korrektur der bereits zugesandten Rechnung.

#### § 5 Aufrechnung von Beitragsforderungen mit Leistung für den DSB e. V.

(1) Die Aufrechnung von Beitragsforderungen mit Leistungen des Mitglieds für den DSB e. V. kann nur erfolgen, wenn die Gegenleistung vom DSB e. V. anerkannt ist und eine schriftliche Vereinbarung zur Aufrechnung zwischen Schuldner und Gläubiger vorliegt.

# § 6 Verabschiedung, Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Erstmals rechtsgültig wurde die Beitragsordnung gemäß Beschluss des Bundesvorstands vom 03.10.1999 und die Bestätigung der Bundesversammlung am 03.06.2001, sie wurde zum 01.01.2000 wirksam.
- (2) Gemäß Satzung (§13) wurde diese Beitragsordnung zuletzt geändert durch die Bundesversammlung am 08.10.2017. Die Änderung wird am 01.01.2018 wirksam.
- (3) Änderungen müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Jahres beschlossen werden.